Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

Amtssachverständiger für
Natur- und Landschaftsschutz

www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMN-2022-582386/5-BH

Bearbeiter/-in: Dipl.Ing. Hubert Bramberger
Tel: (+43 7612) 792-63491
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Abteilung IV
Naturschutz
im Haus

Gmunden, 08.07.2022

Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf;

Wiederherstellung des bewilligten Regulierungszustandes in Eggenberg an der Dürren Laudach von km 0,45–1,70 auf dem Grundstück Nr. 910/1 in der KG 42164 Vorchdorf, Marktgemeinde Vorchdorf;

im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich der Dürren Laudach, welche einen Zubringer der Laudach darstellt;

- **Fachliche Beurteilung**

Entlang der Dürren Laudach im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vorchdorf sind Instandhaltungsmaßnahmen geplant. Für das Vorhaben wurde ein Projekt, verfasst vom Amt der Oö. Landesregierung, Gewässerbezirk Gmunden, datiert mit Juni 2022, vorgelegt.
Bei der Dürren Laudach handelt es sich um ein geschütztes Gewässer im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, die geplanten Maßnahmen sind also feststellungspflichtig.

Die Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen erstrecken sich entlang der Dürren Laudach zwischen Fluss-km 0,45 und 1,50. Die Maßnahmen umfassen zum überwiegenden Teil die Räumung von Anlandungen und die Sanierung bestehender Ufersicherungen. Darüber hinaus ist geplant, eine zerstörte Gefällsstufe etwa bei Fluss-km 0,52 durch Blocksteinriegel aufzulösen. Oberhalb der Rampe ist vorgesehen durch vier Sohlgurte die Sohle zu stabilisieren und um etwa 0,40 m anzuheben. Zwischen den geplanten Querwerken soll das teilweise unterkolkte Ufer durch eine Steinreihe gesichert werden.

Oberhalb dieses Sanierungsbereiches bis etwa Fluss-km 1,0 ist die Dürre Laudach durch Uferdeckwerke hart verbaut. In Teilabschnitten haben sich einzelne Sicherungsplatten aus dem Ufer gelöst, es ist geplant diese Teilabschnitte durch den Einbau von Kalksteinen wieder zu schließen bzw. zu sichern.

Etwa zwischen Fluss-km 1,20 und 1,50 und auch im oben beschriebenen Sanierungsbereich bei Fluss-km 0,52 ist es zu erheblichen Anlandungen an den Böschungen gekommen. Es ist vorgesehen, diese zu entfernen und so das Durchflussprofil wieder frei zu machen. Bezüglich der Detailausführung und der genauen Situierung der einzelnen Maßnahmen wird auf das Einreichprojekt verwiesen.

Der gegenständliche Sanierungsabschnitt befindet sich durchwegs im Ortsgebiet oder unmittelbar daran anschließend. Der Fluss ist im gesamten Verlauf verbaut und teilweise durch Gefällsstufen untergliedert. Die harten Verbauungen stammen aus den 60er Jahren und wurden zwischenzeitig durch Anlandungen und natürlichen Anflug überdeckt, sodass die sehr harte Verbauung weitgehend in ihrer optischen Erscheinung abgeschwächt ist, ebenso bewirkt der reiche Uferbewuchs eine Beschattung und damit eine wesentliche ökologische Funktion.

Durch die vorgesehenen Räumungen werden die harten Verbauungen freigelegt, sodass durch diese Maßnahme ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild unvermeidbar ist. Es wird ein Verbauungszustand wieder hergestellt, wie er nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Eine wesentliche Verringerung der Eingriffswirkung kann dadurch erreicht werden, dass teilweise bewuchsfähiges Material an den Ufern verbleibt und generell die Eingriffe auf ein unumgängliches Ausmaß eingeschränkt werden, wie sie in den unten stehenden Auflagen beschrieben sind.
Die Auflösung der zerstörten Gefällsstufe bei etwa Fluss-km 5,20 bewirkt, im Hinblick auf den bestehenden Eingriffsbestand, keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des örtlichen Flussabschnittes bzw. des örtlichen Landschaftsbildes wie auch Naturhaushaltes.

Wenn der Gesamteingriff wesentlich eingeschränkt wird und im Zuge der Räumung die Uferdeckwerke nicht gänzlich freigelegt werden und die folgenden Auflagen eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Instandhaltungsmaßnahmen zu keinem schwerwiegenden Eingriff sowohl in das Landschaftsbild wie auch in den örtlichen Naturhaushalt führen. Es wäre Folgendes vorzuschreiben:

1. Die derzeit nicht bestockten Uferabschnitte unterhalb der Gefällsstufe bei etwa Fluss-km 0,59 (linksufrige Länge ca. 40 m, rechtsufrig ca. 20 m) sind mit Wildsträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat in einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je 2 m² zu erfolgen. Einzubringen sind: Weide, Hasel, Eberesche, Hartriegel, Liguster, Vogelkirsche und Berberitze zu je ungefähr gleichen Teilen. Für das Gedeihen der Gehölzpflanzung und deren Bestand ist zu sorgen. Ein Mähen der bepflanzten Flächen ist nicht zulässig, Pflegemaßnahmen haben sich auf den

Schutz der Einzelpflanzen zu beschränken, im Übrigen ist der natürliche Anflug zuzulassen, vorzugsweise sind die Pflanzen gegen Wildverbiss zu zäunen, andernfalls ist ein gleichwertiger Schutz vor Schädigung durch Wild sicherzustellen. Allfällige Pflanzenausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen, bis der Bestand gesichert ist.

2. Die Ersatzpflanzungen sind im Zuge der Sanierungsarbeiten durchzuführen, spätestens bis 31.12.2023.
3. Die geplanten Räumungen haben sich auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken, dabei ist das obere Drittel der Böschungen in seinem ursprünglichen Zustand zu belassen. In den Räumungsbereichen ist humoses Material in einer Mächtigkeit von mindestens 10 bis 15 cm zu belassen.
4. An der Böschungsoberkante, außerhalb des Durchflussprofiles, sind größere Gehölze zu belassen.
5. Sämtliche Steinarbeiten sind in Kalk oder Konglomerat auszuführen. Beim Verlegen der Steine ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Strukturvielfalt entsteht. Es sind Wasserbausteine unterschiedlicher Größe einzusetzen. Dies ist im Besonderen im Zuge der Errichtung der Querriegel zu beachten. Steinarbeiten zur Sicherung der teilweise unterkolkten Böschungen sind so durchzuführen, dass eine möglichst raue Uferlinie entsteht.
6. Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Naturschutzbehörde ist der Beginn der Arbeiten spätestens zwei Wochen zuvor sowie der Abschluss der Arbeiten längstens zwei Wochen danach jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Dipl.Ing. Hubert Bramberger

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan 2/2 Stunden

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.